



NR. 170 | 28.08.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen
studiengangsspezifischen Eignung
für die Master Studiengänge
Photography Studies and Practice
Und Phtotography Studies and Research
der Folkwang Universität der Künste

vom 16.07.2013



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes hat der Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 4 Inhalt und Umfang des Eignungsverfahrens
- § 5 Kommission
- § 6 Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung
- § 7 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung
- § 8 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung
- § 9 Niederschrift
- § 10 In-Kraft Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung zum Studium im Studiengang Photography Studies and Practice (M.A.) an der Folkwang Universität der Künste setzt den Nachweis einer künstlerischen Eignung voraus sowie den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Die Einschreibung zum Studium im Studiengang Photography Studies and Research (M.A.) an der Folkwang Universität der Künste setzt den Nachweis einer besonderen studiengangsspezifischen Eignung voraus sowie den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Die Nachweise der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung werden durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Ausreichende Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungen vom Sprachprüfungsausschuss als „bestanden“ gewertet oder die vorgelegten Sprachnachweise anerkannt wurden. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren des Fachbereichs Gestaltung an der Folkwang Universität der Künste wird nachgewiesen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die künstlerische Eignung für den Studiengang Photography Studies and Practice bzw. die besondere studiengangsspezifische Eignung für den Studiengang Photography Studies and Research (M.A.) besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

(3) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse schließt sich an das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung an.

(4) Der Nachweis der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung zum Studium im Bereich Gestaltung muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium.

§ 2

Termine

Das Eignungsverfahren nach § 1 findet jährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

§ 3

Zulassung zum Eignungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind an das zuständige Prüfungsamt der Folkwang Universität zu richten. Der Abgabetermin wird gesondert ausgeschrieben.
- (2) Dem Antrag zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem einschlägigen Studiengang der Gestaltung oder der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem einschlägigen Studiengang der Kunst-, Geistes- oder Sozialwissenschaften; dieser Nachweis kann in Sonderfällen nachgereicht werden.
 2. ggf. ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben)
 3. ein tabellarischer Lebenslauf
 4. die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben vom Bewerber selbständig angefertigt wurden
 5. eine Mappe mit einer aussagekräftigen Dokumentation der bisherigen Arbeiten und Arbeitsproben. Die Mappe kann fotografische Arbeiten, Texte, Dokumentationsfotos etc. enthalten
 6. ein ca. einseitiges (DIN A4) Konzeptpapier, das das eigene Arbeitsvorhaben für das Master-Studium anschaulich vermittelt.

§ 4

Inhalt und Umfang des Eignungsverfahrens

- (1) Studienbewerber, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Eignungsverfahren eingeladen.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren Arbeitsproben sie als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen, nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Das Eignungsverfahren besteht aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission vor Ort. Themen des Gesprächs sind hauptsächlich die eingereichten Arbeitsproben und das Arbeitsvorhaben. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der fotografischen Arbeit, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit, der sozialen Kompetenz sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerberinnen und Bewerbern außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

§ 5

Kommission

(1) Zuständig für die Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gestaltung.

(2) Für die Durchführung des Eignungsverfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung bestellt der Prüfungsausschuss eine Eignungsprüfungskommission für die Master-Studiengänge Photography Studies and Practice und Photography Studies and Research.

Die Eignungsprüfungskommission besteht aus:

- mindestens zwei Professorinnen oder Professoren,
- mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- mindestens einer oder einem Studierenden.

Die Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Eignungsprüfungskommission ist verpflichtet, bei Nicht-Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der eigenen Gruppe zu benennen, soweit die Mindestzusammensetzung der Kommission bei der Nicht-Teilnahme berührt ist.

(3) Die Eignungsprüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die künstlerische Eignung bzw. die besondere studiengangsspezifische Eignung gemäß § 6. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat beratende Funktion.

§ 6

Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung werden die Leistungen der Studienbewerberinnen, Studienbewerber in jedem Prüfungsfach entsprechend den Bewertungskriterien von jeder Prüferin und jedem Prüfer getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt. Dabei bedeutet:

1 = hervorragende Eignung

2 = überdurchschnittliche Eignung

3 = durchschnittliche Eignung

4 = ausreichende Eignung

5 = nicht geeignet

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Weicht die Bewertung der Prüferinnen und/oder Prüfer um drei oder mehr Noten voneinander ab, ist die Prüfung im Beisein der Dekanin oder des Dekans oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres Vertreters zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(3) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Eignungsprüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Eignung wird die künstlerische Eignung bzw. die besondere studiengangsspezifische Eignung nicht zuerkannt.

§ 7

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen studiengangsspezifischen Eignung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Eignungsprüfungskommission das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und lautet: „Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat den Nachweis über die künstlerische Eignung für den Studiengang Photography Studies and Practice erbracht/ nicht erbracht.

(Nichtzutreffendes streichen)“ bzw. „Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangsspezifische Eignung für den Studiengang Photography Studies and Research erbracht/ nicht erbracht (Nichtzutreffendes streichen)“.

(3) Wird das Studium erst später als in dem Wintersemester nach Bescheiderteilung oder dem darauf folgenden Wintersemester aufgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren erforderlich ist. Die erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren gilt nicht als Wiederholen gemäß § 9.

§ 8

Wiederholung des Eignungsverfahrens zur Feststellung der künstlerischen bzw. besonderen studiengangsspezifischen Eignung

(1) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die künstlerische bzw. die besondere studiengangsspezifische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Feststellungsverfahren einmal wiederholen. Dafür muss die

Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen neuen Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren stellen.

(2) Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 9

Niederschrift

(1) Über das Eignungsverfahren sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen,

in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
 - die Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
 - der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers,
 - der gewählte Studiengang,
 - die Dauer des Verfahrens und die Themen,
 - die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,
 - besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin, den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin, dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die Vorsitzende, der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 01. Juli 2013.

Essen, den 28.08.2013

Der Rektor der Folkwang Universität der Künste

Prof. Kurt Mehnert